

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Passau (Kostensatzung)**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes – KG – und Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Stadt Passau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das in der jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 18.12.2015

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister